

Stand: Februar 2008

Satzung **Tennis Club Wiepenkathen e.V.**

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Tennis-Club-Wiepenkathen e.V. (TCW) “ und hat seinen Sitz in Stade-Wiepenkathen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen. (VR 100107)

Die Clubfarben sind rot – weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbreitung des Tennissports, insbesondere auch im Rahmen der Jugendpflege.

Der Verein ist gemeinnützig, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Der Verein ist Mitglied der Organisation des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. (NTV) sowie des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB) und den jeweiligen Gliederungen. Er ist an deren Satzung gebunden.

Er erwirbt sich durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in anderen, seinen Zwecken dienenden Organisationen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder beantragen, der sich durch Unterzeichnung eines Aufnahmeformulars zur Satzung bekennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb von drei Monaten die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Bei einer Ablehnung bedarf es keiner Angabe von Gründen.

Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der hierzu erlassenen Ordnungen unterworfen.

Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem 1.1. des Jahres, in dem sie beantragt wird.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen. Für diesen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
2. Die nach Absatz 1 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch Austritt aufgrund einer an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
- c) bei Vorlage der Gründe gemäß § 7 der Satzung durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
- d) bei Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten, unbeschadet der verbleibenden Zahlungspflicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 7 Ausschließungsgründe

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es seine Mitgliedspflichten erheblich und schuldhaft verletzt.
- b) wenn es dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schadet.

Der Ausschluss ist per Brief bekannt zu geben. Von diesem Zeitpunkt ruhen alle Mitgliedsrechte. Der Ausschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wenn der Ausgeschlossene Widerspruch erhebt. Der Widerspruch ist binnen 14 Tagen ab Zugang des Schreibens schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen,
- b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) vom vollendeten 18. Lebensjahr ab durch Ausüben des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge ganzjährig im Voraus zu entrichten.

Bei Minderjährigen haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner neben dem Mitglied. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht mit Forderungen gegen den Verein aufgerechnet werden.

Zusatzbeiträge, Gebühren für Kurse sowie sonstige Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.

Durch Beschluss des Vorstandes können die Beiträge einzelner Mitglieder gestundet oder für die Zeit einer Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

- b) den Weisungen des Vorstandes zu folgen.
- c) Strafen, die vom Landessportbund, Verbänden bzw. sonstigen Organisationen verhängt werden, sind von den Urhebern selbst zu tragen, Sind Strafen gegen den Verein gerichtet, so ist dieser berechtigt, das verursachende Mitglied in Regress zu nehmen.
- d) Wohnungsänderungen dem Verein mitzuteilen.
- e) die Spiel- und Platzordnung sowie ggf. weitere beschlossene Ordnungen einzuhalten.

Der Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Pflichten oder bei sonstigen wichtigen Gründen gegen jedes Mitglied disziplinare Maßnahmen zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordentlichen Spiel- und Clublebens treffen. Er kann bei leichten Verstößen einen bekannt zu gebenden Verweis erteilen, eine zeitlich begrenzte Sperre vom Sport- und Spielbetrieb anordnen oder andere zweckdienliche Maßnahmen treffen.

Vor Anordnung der Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand

Der Vorstand wird nach dieser Satzung gewählt.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung

§ 11 Zusammensetzung und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist jährlich jeweils innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres einzuberufen. Es wird schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig feststehenden Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen durch den Vorstand eingeladen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind in besonderen Fällen zulässig, jedoch nicht in Bezug auf Satzungsänderungen. Über die Zulassung von

Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 1/3 der stimm-berechtigten Mitglieder es unter Angabe von Gründen und des Zweckes schriftlich beantragen.

Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und, falls auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- c) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- d) Festsetzung der Höhe der regelmäßigen Mitgliederbeiträge,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Änderung der Satzung.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

Eine Auflösung des Vereins oder Änderung seines Namens kann nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Mitgliederversammlung ist im Hinblick auf die Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Gesamtzahl aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden, für die die gleichen Mehrheiten gelten.

Ist auch diese Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der 1. Vorsitzende sofort im Anschluss eine dritte Versammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) Schriftwart

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie tragen die Verantwortung für die Verwaltung und Leitung des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen bei Anwesenheit von vier Mitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, beschlussfähig.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren wie folgt gewählt.

In den Jahren mit ungerader Endzahl die Vorstandsmitglieder zu a),c) und e) in den Jahren mit gerader Endzahl die Vorstandsmitglieder zu b), d) und f).

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Restdauer der Amtszeit. Bis zur Mitgliederversammlung können die Aufgaben durch den Vorstand kommissarisch übertragen werden.

§ 16 Rechte und Pflichten

Der Vorstand hat den Verein nach den Vorschriften der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.

Der Vorstand stellt, soweit erforderlich, Mitarbeiter ein.

Ihm obliegt die Aufsichtspflicht.
Er ist für die Leitung des Vereins zuständig.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung anderen Organen zugewiesen sind.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Jährlich steht ein Kassenprüfer zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben gemeinsam die Rechnungs- und Kassenprüfung vorzunehmen und deren Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist dem 1. Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 18 Haftpflicht

Der Verein haftet nach den gesetzlichen Regelungen des BGB.

§ 19 Überschüsse

Etwaige Überschüsse dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Mitglieder erhalten als solche weder Überschussanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins oder für das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verein.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Keinem Mitglied oder Bediensteten des Vereins darf eine unverhältnismäßig hohe Vergütung gewährt werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (körperliche Ertüchtigung der Jugend) zu verwenden hat.

§ 21 Geschäftsordnung

Der Vorstand beschließt über die Geschäftsordnung. Diese gilt für alle Organe des Vereins.

§ 22 Beschlussfähigkeit

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

§ 23 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Finanzordnung zu erlassen. Darüber kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 26 EDV, Verwaltung, Mitgliederwesen, Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug erfolgen per elektronischer Datenverarbeitung (EDV). Die Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Vereinszwecke erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit, Auskunft über seine gespeicherten, personenbezogenen Daten vom Verein zu erhalten.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16.02.2007 beschlossen worden.

Stade-Wiepenkathen, 16. Februar 2008



Matthias Steffen
1. Vorsitzender



Iris Kallert
2. Vorsitzende



Franz Hartmann
Kassenwart